

Kriterien zur Vergabe von Fördermitteln der Demokratieförderung

Die Stadt Marl fördert Vorhaben, Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten (im Weiteren als Vorhaben bezeichnet), die der Demokratieförderung dienen und das Verständnis und die Wertschätzung von Demokratie und der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland fördern. Geeignete innovative Vorhaben können dazu beitragen, demokratische Werte zu vermitteln und die Resilienz der Demokratie als Prävention gegen Extremismus steigern.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Vereine, Schulen, Kitas, Gruppen, Initiativen und Gemeinden jeden Alters aus Marl. Die unterzeichnende Person muss volljährig sein. Einzelpersonen, Parteien und Dienststellen der Verwaltung sind nicht antragsberechtigt.

Was wird gefördert – und was nicht?

Ein förderfähiges Vorhaben verfolgt die einleitend genannten Ziele, ist überparteilich und hat einen festgelegten Anfangs- und Endzeitpunkt, die in der Zukunft liegen. Es zeichnet sich durch einen innovativen inhaltlichen Zugang aus und hat in gleicher Form noch nicht stattgefunden. Es setzt demokratiefördernde Aspekte in seinen zentralen Fokus und richtet sich insbesondere an Personen, die im Bereich der Demokratieförderung einen erhöhten Förderbedarf haben. Das förderfähige Vorhaben ist während seiner Durchführung und/oder im Anschluss für ein größeres Publikum über den Kreis der Teilnehmenden hinaus sichtbar, z. B. durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

Eine Grundförderung bestehender Gruppen und Einrichtungen sowie eine Dauerförderung sind ebenso wie eine städtische Doppelförderung ausgeschlossen. Eine rückwirkende Förderung vergangener Vorhaben oder solcher, die bereits begonnen haben, ist nicht möglich.

Antragsstellung und Förderung

Antragsstellungen sind ganzjährig mit dem bereitgestellten Antragsformular möglich. Nach einer formalen Antragsprüfung der Verwaltung erfolgt die Feststellung der Förderwürdigkeit und ggf. Festlegung der Fördersumme durch den Ausschuss für Geschlechtergerechtigkeit, Vielfalt und Toleranz in einer seiner zwei folgenden Sitzungen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Im Falle einer Förderung wird darüber per Bescheid informiert. Die Anweisung der Fördersumme erfolgt automatisch, ein Abrufen ist nicht notwendig. Bei der Fördersumme handelt es sich um einen Festbetrag, der zweckgebunden ist.

Die Durchführung des Vorhabens ist ab dem Zeitpunkt der Bewilligung durch den Ausschuss bis spätestens sechs Monate später möglich. Es gilt das Datum des Bescheids.

Nach erfolgter Durchführung ist ein formloser Nachweis über das Vorhaben zu erbringen (z. B. ein Bericht in Kombination mit Fotos und/oder einem Zeitungartikel). Dieser Nachweis und das Formular „Erklärung zum Abschluss eines Vorhabens“ sind unaufgefordert bis maximal sechs Wochen nach der Durchführung an die Verwaltung zu senden: per E-Mail an demokratiefoerderung@marl.de.

Sollte das Vorhaben durch eigenes Verschulden nicht durchgeführt oder der Nachweis und die genannte Erklärung nicht fristgerecht erbracht werden, kann die erhaltene Fördersumme in voller Höhe zurückgefordert werden. Findet ein Vorhaben nicht antragsgerecht statt, sondern mit wesentlichen Änderungen, die den Charakter des Vorhabens und damit möglicherweise die Förderwürdigkeit verändern, kann dies zu einer anteiligen oder vollständigen Rückforderung der Fördersumme führen.

K o n t a k t f ü r F r a g e n

Jennifer Radscheid

Europa und Städtepartnerschaften, Erinnerungsarbeit

Telefon: 2365 / 992699

E-Mail: jennifer.radscheid@marl.de